

sters ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder eine von ihr benannte Person,

- g) ein Ausbildungsmeister eines Betriebes der privaten Wirtschaft (nicht der Unternehmer selbst) im Einzugsbereich der Schule, der die meisten Lehrlinge ausbildet,
- h) ein Ausbildungsleiter eines Betriebes der volkseigenen Wirtschaft, soweit Lehrlinge dieser Betriebe die Berufsschule besuchen.

Im Rat für Unterricht und Erziehung müssen in jedem Fall die Vertreter der Schule die Mehrheit bilden.

(2) Als nicht ständige Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vor allem Wissenschaftler und Techniker, zu speziellen Fragen der Berufsausbildung von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

§ 3

Arbeitsweise des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Die Sitzungen des Rates für Unterricht und Erziehung werden in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan der Schule mindestens einmal im Monat einberufen. Im Bedarfsfall können auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mitglieder auch außerhalb der Termine Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Rates für Unterricht und Erziehung stellt für die Jahresabschnitte entsprechend dem Arbeitsplan der Schule einen Arbeitsplan des Rates auf, der von den Mitgliedern zu bestätigen ist.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Rates für Unterricht und Erziehung einberufen. Die Tagesordnung wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes aufgestellt. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Anfertigung der Protokolle.

(4) Der Rat für Unterricht und Erziehung faßt zu den beratenen Punkten Beschlüsse und empfiehlt dem Leiter der Schule, diese durchzuführen. Der Leiter der Schule gibt auf Grund der Beschlüsse Anweisung an die Lehrer der Schule.

Er hat jedoch das Recht, die Durchführung der Beschlüsse des Rates zu verweigern, wenn sie nach seiner Meinung nicht der Verbesserung der Berufsausbildung und der Erziehung der jungen Facharbeiter dienen. In diesen Fällen hat er den Rat des Kreises zu verständigen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

§ 4

Verwirklichung der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Die Leiter der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen sind für die Verwirklichung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Die Abteilungen der Kreise sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Räte für Unterricht und Erziehung verantwortlich.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die auf Grund der „Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufs- und Betriebsberufsschulen“ herausgegebenen „Richtlinien zur Bildung der Pädagogischen Beiräte an Berufs- und Betriebsberufsschulen“ vom 15. August 1950 außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen.

Vom 19. August 1952

Um die methodische Arbeit in allen Unterrichtsfächern der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen zu verbessern, sind Methodische Kommissionen zu bilden. Durch ihre Arbeit soll eine Steigerung der Unterrichtsergebnisse erzielt werden.

§ 1

Aufgaben der Methodischen Kommissionen

Die Methodischen Kommissionen

1. beraten die schriftliche Vorbereitung eines Lehrers für die Unterrichtsstunde und verbessern diese* in kollektiver Arbeit als Beispiel für die individuelle Unterrichtsvorbereitung aller Lehrer,
2. organisieren Unterrichtsstunden, an denen alle Lehrer dieses Faches teilnehmen, und werten sie im Kollektiv aus,
3. entwickeln Lehrmittel und gestalten die Unterrichtsräume zu Kabinetten bzw. beraten über Vorschläge der Lehrer,
4. beobachten die Erfüllung der Lehrpläne und machen Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung,
5. laden zur Beratung der praktischen Berufsausbildung Handwerksmeister, Meisterbauern, Ausbildungsmeister der privaten, volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ein und helfen bei der Verbesserung der praktischen Berufsausbildung,
6. laden zur Beratung spezieller Aufgaben entsprechend den zur Klärung stehenden Fragen ein
 - a) Aktivisten, Neuerer der Produktion und qualifizierte Referenten der Kammer der Technik,
 - b) hervorragende Persönlichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit,
 - c) Vertreter der technischen Intelligenz,
 - d) Vertreter der demokratischen Sportbewegung.

§ 2

Arten und Zusammensetzung der Methodischen Kommissionen

1. Kommissionen für Fachwissenschaften
Entsprechend der Größe der Schule und des in ihr arbeitenden Kollegiums sind die einzelnen